



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

5. Jahrgang

Dinslaken, 14.11.2012

Nr. 32

S. 1 - 5

## Inhaltsverzeichnis

- **121. Flächennutzungsplanänderung**  
(Bereich Willy-Brandt-Straße (B 8), DB Strecke Wesel-Dinslaken)
- **Bebauungsplan Nr. 308**  
(Bereich Amalienstraße, Willy-Brandt-Straße (B 8), DB Strecke Wesel-Dinslaken)  
  
hier:  
**Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse vom 22.11.2010**
- **Bebauungsplan Nr. 313**  
(Bereich südlich der Winkelstraße)

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

**1) 121. Flächennutzungsplanänderung  
(Bereich Willy-Brandt-Straße (B 8), DB Strecke Wesel-Dinslaken)**

**2) Bebauungsplan Nr. 308  
(Bereich Amalienstraße, Willy-Brandt-Straße (B 8), DB Strecke Wesel-Dinslaken)**

hier: Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse vom 22.11.2010

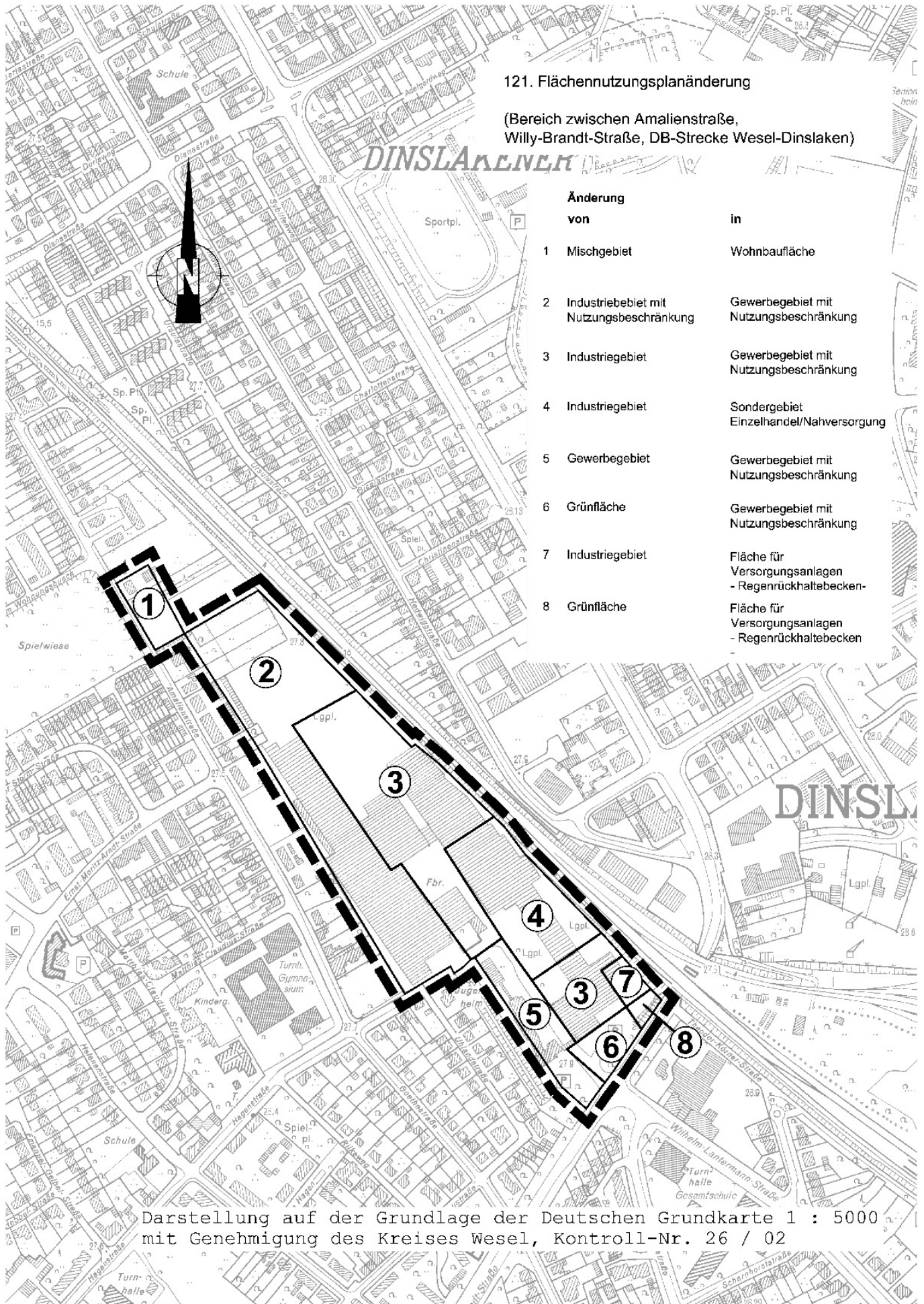
Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss und der Rat der Stadt Dinslaken haben am **25.09.2012** die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse vom 22.11.2010 beschlossen.

Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Die Planbereiche sind aus den nachfolgenden Skizzen ersichtlich.

Dinslaken, 07.11.2012

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

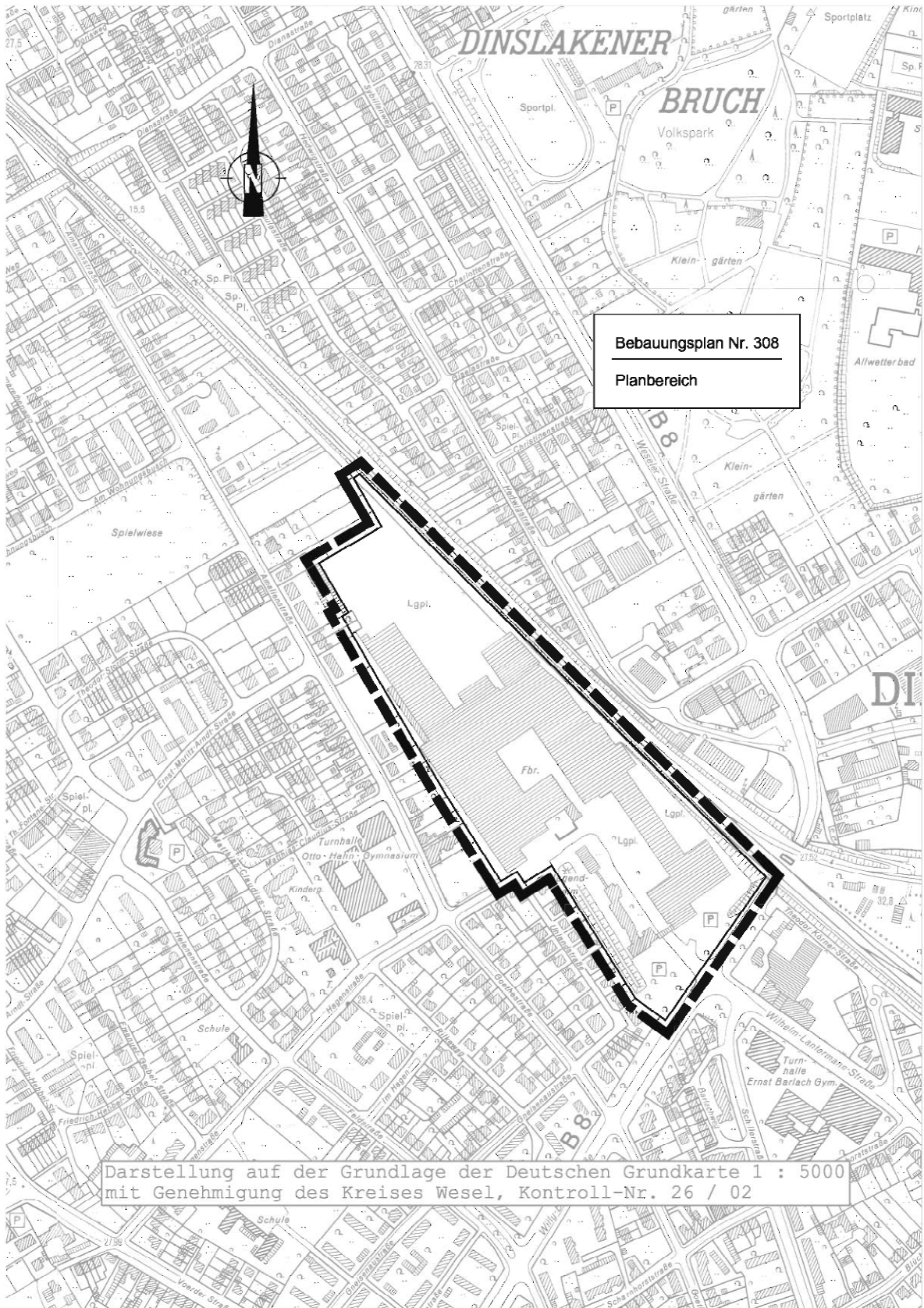


121. Flächennutzungsplanänderung

(Bereich zwischen Amalienstraße,  
Willy-Brandt-Straße, DB-Strecke Wesel-Dinslaken)

Änderung von	in
1 Mischgebiet	Wohnbaufläche
2 Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkung	Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung
3 Industriegebiet	Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung
4 Industriegebiet	Sondergebiet Einzelhandel/Nahversorgung
5 Gewerbegebiet	Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung
6 Grünfläche	Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung
7 Industriegebiet	Fläche für Versorgungsanlagen - Regenrückhaltebecken
8 Grünfläche	Fläche für Versorgungsanlagen - Regenrückhaltebecken

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 26 / 02



Bebauungsplan Nr. 308  
Planbereich

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000  
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 26 / 02

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Bebauungsplan Nr. 313 (Bereich südlich der Winkelstraße)**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 25.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 313 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 313 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 313 mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 07.11.2012

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

